

REGLEMENT «Die besten Zentralschweizer Weine»

Artikel 1 Ziel

Der Wettbewerb «Die besten Zentralschweizer Weine» hat das Ziel, die Produktion von Qualitätsweinen in der Zentralschweiz zu fördern. Damit wollen die Kantone den Zentralschweizer Wein noch bekannter machen: Die Gastronomie sowie die Konsumentinnen und Konsumenten sollen wissen, dass in der Zentralschweiz absolute Spitzenweine gedeihen, qualitativ hochstehende regionale Produkte – und das in einer beeindruckenden Vielfalt.

Artikel 2 Verantwortlichkeiten und Organe

Organisation: Die Durchführung der Weinprämierung obliegt dem Kanton Luzern, vertreten durch die Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa). Die Dienststelle lawa ist zuständig für die Ausschreibung des Wettbewerbs sowie die Organisation der Kürung «Die besten Zentralschweizer Weine».

Vorselektion: Die Vorselektion durch Weinexperten hat zum Zweck, aus den eingereichten Weinen die besten drei Weine pro Kategorie zuhanden der Jury zu bestimmen. Wer die Vorselektion durchführt, wird von der Dienststelle lawa festgelegt. Die Vorselektion erfolgt blind, die Weine werden punktiert und kurz beschrieben. Die Beschreibung inkl. Punkte geht schriftlich an den Weinproduzenten.

Jury: Die neutrale Jury setzt sich aus maximal 12 Personen zusammen, wovon die Mehrheit Weinexperten sein müssen. Folgende Zusammensetzung wird angestrebt:

- Regierungspräsident/in Kanton Luzern
- Kantonsratspräsident/in eines Zentralschweizer Kantons (alternierend)
- Staatsschreiber/in Kanton Luzern
- Dienststellenleiter/in Landwirtschaft und Wald des Kantons Luzern (lawa)
- Geschäftsführer/in Weinbauzentrum Wädenswil
- Weinhändler/in
- Sommelier / Sommelière
- Weinjournalist/in
- Gastronom/in
- Master of Wine

Artikel 3 Teilnahmeberechtigung

Für die Teilnahme am Wettbewerb «Die besten Zentralschweizer Weine» müssen die folgenden Bedingungen erfüllt sein:

- a. Weine mit der Bezeichnung «AOC Luzern» und weiterer Kantone des ZWV-Verbandsgebietes von Weinbaubetrieben mit mindestens 20 Aren Rebfläche.
- b. Es dürfen nur abgefüllte Weine eingereicht werden, keine Fassmuster.
- c. Als «sortenrein» gilt ein aus nur einer Rebsorte gekelterter Wein, der auf der Etikette so deklariert ist. Zulässig ist ein nicht deklarierbarer «Kellerverschnitt» von max. 10%.
- d. Maximal 9 Gramm Zucker pro Liter für alle Kategorien. Weine mit höherem Zuckergehalt werden disqualifiziert.
- e. Die minimale hergestellte Menge pro eingereicherter Wein beträgt 300 Flaschen.
- f. Zum Zeitpunkt der Kürung (Herbst) müssen mindestens 200 Flaschen des eingereichten Weines verfügbar sein.

- g. Pro Betrieb und Kategorie ist die Teilnahme auf zwei Weine beschränkt, pro Betrieb auf total fünf Weine.
- h. Der Siegerwein pro Kategorie darf im nächsten Jahr beim Wettbewerb «Die besten Zentralschweizer Weine» nicht teilnehmen.

Wenn die Mindestmenge am Tag der Bekanntgabe der Resultate nicht mehr verfügbar ist, wird der nachfolgende Wein in dieser Kategorie als Sieger gekürt.

Artikel 4 Wettbewerbskategorien

In den folgenden fünf Kategorien werden «Die besten Zentralschweizer Weine» gekürt:

- Rotwein sortenrein
- Rotwein Assemblage
- Weisswein sortenrein
- Weisswein Assemblage
- Rosé, Federweiss, Blanc de Noir

Zugelassen sind jeweils die letzten drei Jahrgänge bei den Rotweinkategorien (2022-2024) und die letzten zwei Jahrgänge bei den übrigen Weinkategorien (2023/2024). Damit eine Prämierung in der jeweiligen Kategorie durchgeführt wird, müssen mindestens sechs Weine eingereicht werden. Die Deklaration der Weine hat gemäss den geltenden Regelungen der Weinverordnung und der Verordnung AOC Luzern zu erfolgen.

Artikel 5 Anmeldung

Für das Anmeldeverfahren ist die Dienststelle lawa verantwortlich. Die Ausschreibung des Anlasses erfolgt – unter Hinweis auf dieses Reglement – jeweils im Frühjahr durch direkte Mitteilung an alle Winzerinnen und Winzer in der Zentralschweiz.

Artikel 6 Beurteilung der Weine

Die Vorgaben für die Beurteilung der Weine «Die besten Zentralschweizer Weine» sind:

- Die zur Degustation zugelassenen Weine erfüllen die Kriterien gemäss Artikel 3.
- Die Jury bewertet die Weine nach Rangreihenfolge (1 bis 3)
- Die fachliche Leitung übernimmt:
 - ✓ Briefing sowie Instruktion der Jury
 - ✓ Festlegung der Degustationsreihenfolge
 - ✓ Beaufsichtigung der Degustation

Artikel 7 Kommunikation der Resultate

Die Nominierten der drei besten Weine pro Kategorie werden vorinformiert und unterliegen einer Geheimhaltungspflicht. Das gilt für alle Beteiligten, die Kenntnis der Resultate haben.

Die Teilnehmenden und die Jurymitglieder werden an die Weinprämierung im Herbst eingeladen. Die Kategoriensieger und die Nominierten der einzelnen Kategorien erhalten eine Auszeichnung. Die Preisverleihung findet im Turnus in den verschiedenen Weinregionen statt. Die Medien werden zeitnah über den Wettbewerb und die Resultate informiert.

Artikel 8 Schlussbestimmungen

Mit der Einreichung der Anmeldung erklären die Teilnehmenden, die Bestimmungen des vorliegenden Reglements zu kennen und zu akzeptieren. Die Entscheide der Jury sind endgültig und können nicht angefochten werden. Der Rechtsweg ist damit ausgeschlossen.

Luzern, 1. Januar 2025